

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 18

Pfarrkirchen, 01.09.2022

---

## Inhalt

	Seite
<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Umnutzung von Teilbereichen einer ehemaligen Schuhfabrik in 8 Gewerbe- und 4 Wohneinheiten mit energetischer Sanierung, Einbau eines zweistöckigen Quer- giebels im Dachgeschoss und einer Aufzugsanlage, sowie Aufstockung eines Teil- bereichs zur Errichtung von 3 weiteren Wohneinheiten GLK 4, durch Herrn Benjamin Irl, Schießstättengasse 12, 84307 Eggenfelden, auf dem Grundstück Flnr. 514, Gemarkung Eggenfelden</b>	104
<b>Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)</b>	105
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmannsqick-Mitterskirchen- Geratskirchen für das Haushaltsjahr 2022</b>	106-107
<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönau</b>	108-109

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Umnutzung von Teilbereichen einer ehemaligen Schuhfabrik in 8 Gewerbe- und 4  
Wohneinheiten mit energetischer Sanierung, Einbau eines zweistöckigen Quergiebels im  
Dachgeschoss und einer Aufzugsanlage, sowie Aufstockung eines Teilbereichs zur Errichtung  
von 3 weiteren Wohneinheiten GLK 4, durch Herrn Benjamin Irl, Schießstättengasse 12, 84307  
Eggenfelden, auf dem Grundstück FlNr. 514, Gemarkung Eggenfelden**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen W-728-2022 den Bauantrag von Herrn Benjamin Irl, zur Umnutzung von Teilbereichen einer ehemaligen Schuhfabrik in 8 Gewerbe- und 4 Wohneinheiten mit energetischer Sanierung, Einbau eines zweistöckigen Quergiebels im Dachgeschoss und einer Aufzugsanlage, sowie Aufstockung eines Teilbereichs zur Errichtung von 3 weiteren Wohneinheiten GLK in 84307 Eggenfelden, Landshuter Straße 65 mit Bescheid vom 19.08.2022 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 19.08.2022 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 331 vom 02.09.2022 bis 03.10.2022 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

**Pfarrkirchen, 01.09.2022**

**Kubitschek  
Regierungsdirektor**

## Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

**Name, Vorname:** Penaite, Neculai  
**letzte bekannte Anschrift:** Samuel Brukenthal 98, 555200 Avrig Sibiu, Rumänien

**Bescheide vom:** 21.07.2022 und 05.08.2022

**Betreff:** Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften;  
Vollzug der tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften und des Gesetzes  
über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

**Aktenzeichen:** SG 31-565/Penaite-FB

Für die vorbezeichnete Person sind zwei Bescheide unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war bzw. keine Zustellung an diese Adresse erfolgen konnte.

Die o. g. Schriftstücke werden hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwZVG (i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG) öffentlich zugestellt.

Die Bescheide gelten gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Schriftstücke können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

**Landratsamt Rottal-Inn**  
**Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug**  
**Abteilung 3 – SG 31**  
**Zimmer 5303**  
**Ringstr. 4-7**  
**84347 Pfarrkirchen**

**Pfarrkirchen, den 01.09.2022**

**gez.**  
**Birneder**

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63ff GO erlässt der Schulverband Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 246.000

und

#### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 61.000

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 142.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 71 Schüler festgesetzt.

**Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.000 € festgesetzt.**

Es wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

Euro 30.000

festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Wurmannsquick, 17. August 2022



Georg Thurmeier,  
Schulverbandsvorsitzender

---

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

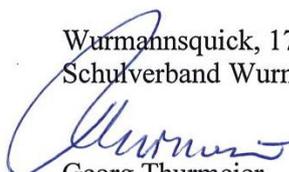
Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art.65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs.3 GO in der Zeit vom **18.08.2022 bis 19.09.2022** in der Gemeindeverwaltung Wurmannsquick, Marktplatz 30, 84329 Wurmannsquick, Zimmer 5 öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. v. mit § 4 BekV). Sie ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. v. mit Art. 65 Abs. 3 GO).

Gem. Art. 24 Abs.2 KommZG wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht wird.

Wurmannsquick, 17. August 2022

Schulverband Wurmannsquick-Mitterskirchen-Geratskirchen



Georg Thurmeier,  
Schulverbandsvorsitzender



## **§ 06**

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

## **§ 07**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.Januar 2022 in Kraft.

**Schönau, 29. August 2022**  
**Schulverband Schönau**

**Robert Putz, 1.Bürgermeister**  
**und Schulverbandsvorsitzender**

---

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 30.08.2022 bis 15.09.2022 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schönau, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Schönau, 29.08.2022**  
**Schulverband Schönau**

**gez.**  
**Robert Putz**  
**1. Bürgermeister**